

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Wien, 6. Mai 2004
GZ 300.812/002-D2/04

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Behörden-Überleitungsgesetz geändert sowie das Gendarmeriegesetz 1894 und das Gendarmeriegesetz 1918 außer Kraft gesetzt werden (SPG-Novelle 2004) - Begutachtung

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 26. März 2004, Zl. 95.012/1148-III/1/04, übermittelten Entwurfs einer SPG-Novelle 2004 und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

1. ZUR DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN:

1.1 Im Zuge der geplanten Zusammenführung der Wachkörper Bundesgendarmerie, Bundessicherheitswachekorps und Kriminalbeamtenkorps zu einem einheitlichen Wachkörper sollen 45 Kommandostrukturen auf 9 reduziert werden. Laut Stellenplan 2004 wären von dieser Organisationsreform rd. 25.200 Planstellen potentiell betroffen. Nach einem dem Rechnungshof vorliegenden Umsetzungsvorschlag des BMI zum einheitlichen Wachkörper Bundespolizei (Stand: März 2004) könnten Standorte von derzeit bestehenden Bezirksgendarmeriekommanden räumlich zusammengefasst und aufgelassen werden.

In den Erläuterungen finden sich keine nachvollziehbaren Angaben, inwieweit diese Maßnahmen auch finanzielle Auswirkungen auf die derzeit vorhandenen Organisations-

strukturen haben. Der Rechnungshof vermisst ein Mengengerüst, in dem in Entsprechung des § 14 Abs. 5 BHG sowie der hiezu ergangenen Richtlinien des BMF die Anzahl und die Struktur der in den verschiedenen Polizeikommanden benötigten Bediensteten sowie die Art und Menge an erforderlicher Infrastruktur nachvollziehbar dargestellt werden.

1.2 Die umfassende Einbindung aller zukünftigen Polizeidienststellen in die Kriminalitätsbekämpfung und in die verstärkte Verkehrsüberwachung erfordern laut Angaben des BMI eine personelle Stärkung der Dienststellen und bedingen damit zusätzliche Kosten. Der Rechnungshof erlaubt sich, zu den diesbezüglichen Ausführungen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Im Hinblick auf den Ausbau der bestehenden Kommunikationsstrukturen für 400 zusätzliche Arbeitsplätze (Kostenaufwand ca. 1,3 Mill. EUR) und auf die Adaptierung der Räumlichkeiten und der Amtsausstattung (zusätzliche Miet- und Amtsausstattungskosten von ca. 2,8 Mill. EUR) wäre es hilfreich gewesen, wenn in den finanziellen Erläuterungen auch dargelegt worden wäre, auf welcher Basis diese Kosten ermittelt wurden.
- Durch die geplante Erweiterung des Fuhrparks um ca. 250 Kraftfahrzeuge inkl. Funkausstattung (Kostenaufwand ca. 6,3 Mill. EUR) käme es – bezogen auf die Anzahl sämtlicher Dienstfahrzeuge¹ des BMI – zu einer Erhöhung der Fahrzeuganzahl um rd. 5 %. Die laufenden Kosten der Kfz, wie Wartungs- und Betriebsaufwand sowie die Fahrzeugart bzw. der Einsatzzweck wurden überhaupt nicht angegeben.
- Was die Adaptierung der derzeit in Verwendung stehenden Uniformen anlangt (erwartete Kosten: ca. 800.000 EUR), ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis diese Kosten errechnet wurden. Nach Ansicht des Rechnungshofes sind diese Kosten weitaus höher zu schätzen: Umgerechnet auf rd. 13.200 Gendarmeriebeamte ergeben 800.000 EUR nämlich nur einen Betrag von rd. 58 EUR je Uniformiertem. Aus diesem Betrag müsste vor allem eine neue Kopfbekleidung sowie weitere Adaptionen der Aufschriften und Distinktionen auf anderen Uniformen finanziert werden. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof darauf hin, dass für eine Tellerkappe derzeit schon mit 42,80 EUR in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich wären Schriftzüge und Abzeichen für zumindest fünf bis sechs gruppenabhängige Uniformteile – zumeist Oberbekleidung – zu erneuern. Darüber hinaus sind die Kosten für die geplante Umstellung der Uniformierung aller Exekutivbediensteten auf die Grundfarbe dunkelblau auch nicht berücksichtigt, die bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erfolgen hat.



GZ 300.812/002-D2/04

Seite 3 / 4

- Im Hinblick auf die Adaptierung der Beschilderung von 1.200 Dienststellen (Kostenaufwand ca. 240.000 bis 756.000 EUR) erscheint dem Rechnungshof der angeführte Kostenrahmen als zu weit gefasst.

1.3 Schließlich erlaubt sich der Rechnungshof noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Was den geplanten Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Art. 1 Z 16 und Art. 2 Z 1 des Entwurfs) anlangt, soll nach der Darstellung in den finanziellen Erläuterungen keine seriöse Kostendarstellung möglich sein. Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre zumindest eine grobe Abschätzung der Kostenfolgen vorteilhaft gewesen.
- Was die Einrichtung von Schutzzonen anlangt (Art. 1 Z 13, 14 und 20 des Entwurfs), wird jener Aufwand nicht berücksichtigt, der durch die verstärkte Präsenz von Exekutivorganen zur Überwachung der Einhaltung dieser Schutzzonen entstehen könnte.
- Die in den Erläuterungen angesprochene Änderung der Dienstzeitsystematik soll bei gleichem finanziellen Aufwand auch Vorteile bringen. Hierzu fehlt eine nachvollziehbare Darstellung dieses neuen Dienstzeitsystems.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insgesamt nur unzureichend dem § 14 Abs. 5 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

2. ZUM INHALT DER VORGESCHLAGENEN
REGELUNGEN:

2.1 Zu Art. 1, Z 13, 14 und 20
(§ 35 Abs. 1 Z 8, § 36a und § 84
Abs. 1 Z 4 des Sicherheitspolizei-
gesetzes):

Die demonstrative Aufzählung von Orten, die zu Schutzzonen erklärt werden können, umfasst Schulen, Kindergärten und Kindertagesheime (§ 36a Abs. 1 letzter Satz). An dieser Stelle sollten auch andere mögliche Kriminalitätsschwerpunkte wie z.B. U-Bahnbauwerke und Bahnhöfe genannt werden, die unter Umständen noch viel gefährdeter sind.

Vor allem im Bereich der Suchtmittelkriminalität wäre die mögliche Entstehung von Verdrängungs- und Verlagerungseffekten zu berücksichtigen. Die im Falle der Verletzung eines Betretungsverbot, angedrohten Verwaltungsstrafen könnten zudem bei einem

Großteil der Betroffenen des suchtmittelkriminellen Milieus mangels Zustelladresse nicht exekutierbar sein.

Nach § 36a Abs. 4 kann die Behörde "einen Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen begehen werde" aus der Schutzzone wegweisen und ihm das Betreten der Schutzzone verbieten. Die unterstrichene Passage erscheint zu unbestimmt formuliert und sollte im Hinblick auf den Eingriff in Grundrechte noch einmal überdacht bzw. präzisiert werden.

2.2 Zu Art. 1 Z 16 (§ 54 Abs. 6 des Sicherheitspolizeigesetzes):

Die mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ermittelten Daten dürfen unter anderem nur dann über den vorgeschriebenen Lösungszeitraum von 48 Stunden aufbewahrt werden, wenn sie zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen erforderlich sind. Auch diese Aufbewahrungsermächtigung könnte nach Ansicht des Rechnungshofes im Hinblick auf das Datenschutzgesetz zu unbestimmt formuliert sein, um in diesem sensiblen Bereich entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
i.V. Sektionschef Dr. Peter Goller

F.d.R.d.A.: